

Zeitschrift:	Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	70 (1995)
Heft:	1
Artikel:	Rettungstruppen : ein Element der Armee 95
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-713668

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rettungstruppen – Ein Element der Armee 95

Aus EMD-Info

Die Rettungstruppen (heute noch Luftschutztruppen) und das neu zu bildende Katastrophenhilferegiment sind wichtige Elemente der Armee 95. Sie werden sowohl in Friedenszeiten als auch im Falle einer Teilmobilmachung oder einer Allgemeinen Mobilmachung zur Unterstützung der zivilen Behörden in Katastrophen- bzw Schadengebieten eingesetzt.

Der Auftrag der Armee besteht aus drei Teilen: Der Friedensförderung, der Kriegsverhinderung bzw der Verteidigung und der Existenzsicherung.

Für die Rettungstruppen und für das Katastrophenhilferegiment steht der dritte Teilauftrag, die Existenzsicherung, im Vordergrund, wird doch verlangt, dass die Armee für den Katastropheneinsatz besonders befähigte Formationen bereitstellt und zur Hilfeleistung geeignete Truppen in Koordination mit den zivilen Diensten im Inland und allenfalls auch im Ausland einsetzt.

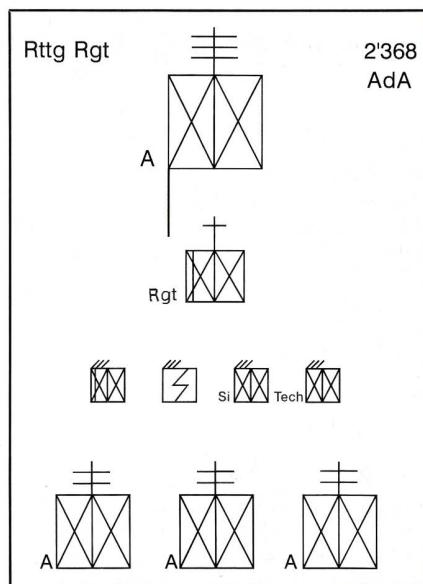
Militärische Katastrophenhilfe

Im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe gelangen die Mittel der Armee, sowohl in Friedenszeiten als auch in einem Kriegsfall, nach folgenden Grundsätzen zum Einsatz:

- Die zivilen Mittel reichen in personeller, materieller und zeitlicher Hinsicht nicht mehr aus oder sind nicht mehr vorhanden
- Die militärischen Mittel werden subsidiär eingesetzt
- Die Gesamtverantwortung obliegt den zivilen Behörden
- Die kantonalen Behörden haben an die der Lage entsprechenden militärischen Instanzen ein Gesuch um Hilfe gestellt.

Im Rahmen der militärischen Katastrophenhilfe gelangen Truppen zum Einsatz, die durch Auftrag, Ausbildung, Ausrüstung, Bereitstellung und Alarmierung besonders dazu befähigt sind, das heisst Formationen des Katastrophenhilferegiments, der Rettungs-, Genie- und Sanitätstruppen, ferner Spezialisten oder ganze Formationen anderer Truppengattungen.

In Friedenszeiten werden Hilfesuchen der kantonalen Behörden an die Koordinations- und Leitstelle für Katastrophenhilfe des



Im Schadenfalle beurteilen die kantonalen Behörden die Hilfesuchen der Gemeinden unter Berücksichtigung der Gesamtlage im Kanton Gebiet und beantragen militärische Hilfeleistung bei den Kommandanten der Territorialregimenter. Diese bearbeiten die Hilfesuchen und leiten sie mit entsprechendem Antrag an den Kommandanten der Territorialdivision bzw -brigade weiter. Gleichzeitig kann der Kommandant des Territorialregiments, sofern er über die Einsatzkompetenz für einzelne Rettungskompanien verfügt, diese den kantonalen Behörden sofort zur Verfügung stellen. Der Kommandant der Territorialdivision regelt aufgrund der Gesamtbeurteilung der Lage im Territorialdivisionsraum die Zurverfügungstellung von Rettungstruppen an die zivilen Behörden.

Das Katastrophenhilferegiment

Das Katastrophenhilferegiment ist eine **Armeetruppe und als Alarmformation** konzipiert. Es ist in der Lage, mit dem Gros zirka 24 Stunden nach Alarmierung einsatzbereit zu sein. Einzelne Führungs- und Erkundungsorgane können innerst Stunden alarmiert werden.

Beim Katastrophenhilferegiment handelt es sich um ein besonderes **Schwergewichtsmittel des Bundes** für die militärische Katastrophenhilfe im Inland, speziell in Friedenszeiten. Es wird mit Teilen oder als Ganzes bei Natur- und technischen Katastrophen sowie bei Grossunfällen zu schwergewichtigen Hilfeleistungen von schon im Einsatz stehenden zivilen Formationen und Organisationen eingesetzt.

In Friedenszeiten wird das Katastrophenhilferegiment in der Regel subsidiär und aufgrund genehmigter Gesuche der kantonalen Behörden eingesetzt. Es handelt sich dabei um ein militärisches Einsatzmittel der zweiten Staffel, welches in der Regel nach den Bereitschaftsformationen der Rettungs- und Genietruppen sowie anderer sich im Ausbildungsdienst befindlicher geeigneter Truppen eingesetzt wird. Die vier **Katastrophenhilfebataillone des Regiments** sind über das ganze Land verteilt. In der Regel wird vorerst das dem Katastrophenraum nächstgelegene Katastrophenhilfebataillon, allenfalls verstärkt mit Mitteln des Regiments, alarmiert und eingesetzt. Je nach Lageentwicklung können weitere Bataillone, allenfalls gestaffelt, zugeführt werden.

In der Regel werden **Katastrophenhilfebataillone als Ganzes** aufgeboten. Hingegen können die Regimentsmittel, insbesondere die einzelnen Züge der Technischen Kompanie Katastrophenhilferegiment, zugsweise aufgeboten werden.

Als **Einrückungsort** verfügt jedes Katastrophenhilfebataillon über ein Zeughaus. Das Gros des Materials ist dort vorsorglich auf Anhängern verladen. Vorgesehen sind die Standorte Bulle FR, Dagmersellen LU, Bellinzona TI und Mels SG. Der Stab und der Stabzug des Katastrophenhilferegiments basieren auf Bern, der Katastrophenhundeführerzug und die Technische Kompanie Katastrophenhilferegiment auf Dagmersellen.

Truppeneinsätze in Brig (25.9.93 – 25.10.93)	
Manntage	
1. Militärische Einsatzleitung	258
2. Ls Trp	6198
3. G Trp	274
4. Füs/Rdf	5372
5. Str Pol	1189
Total	13 291
– Brm-Einsätze «Brig»	4 230 h
– Kipper-Einsätze «Brig»	2 624 h
Manntage	
– Truppeneinsätze «Saastal» (G Trp)	6 700
– Truppeneinsätze «Genfersee» (G Trp)	850
– Truppeneinsätze «Tessin»	8 700

Eidgenössischen Militärdepartements (KLKEMD) beim Bundesamt für Rettungstruppen gerichtet. Die KLK setzt in erster Linie die Bereitschaftskompanie der Rettungstruppen ein. Bei Bedarf werden die Bereitschaftstruppen der Infanterie, der Genie und der Sanität eingesetzt. Weitere im Ausbildungsdienst stehende Verbände dieser Truppengattungen aus Schulen und Kursen, Formationen des Katastrophenhilferegiments, weitere Alarmformationen und andere Truppen können nach Bedarf eingesetzt werden. Die **Gesamtleitung** der militärischen Katastrophenhilfe im Katastrophenraum obliegt grundsätzlich dem für das Gebiet zuständigen Kommandanten der Territorialdivision bzw -brigade.

Die Rettungstruppen

Im Kriegsfall liegt die **Hauptaufgabe der Rettungstruppen in der Unterstützung der zivilen Behörden beim Schutz der Bevölkerung**, und zwar bei Rettungs- und Brandeinsätzen in schweren und ausgedehnten Schadenlagen und bei der Erhaltung der für Agglomerationen lebenswichtigen Infrastrukturen. Als Sekundäraufgabe können Rettungstruppen zur Mithilfe bei der Ergänzung vorsorglicher Schutz- und Vorbereitungsmassnahmen eingesetzt werden, sofern die Bereitschaft für den Hauptauftrag nicht gefährdet wird. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Unterstützung des Zivilschutzes beim Ausbau von grossen, behelfsmässigen Schutzräumen sowie die Unterstützung der Feuerwehren beim Aufbau der vom Hydrantennetz unabhängigen Löschwasserversorgung.

Die Rettungstruppen sind den Kommandanten der Territorialdivisionen bzw -brigaden unterstellt. Die Kommandanten der Territorialdivisionen/-brigaden können den Kommandanten der Territorialregimenter, im Sinne vorbehaltener Entschlüsse, die Einsatzkompetenz für einzelne Rettungskompanien durch einen frühzeitigen Verfügungsbefehl übertragen.